

(3) Zur besseren Vorbereitung der Auswahl von Vorschlägen sind der Vorsitzende des Volkswirtschaftsrates, der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik, der Staatssekretär für Forschung und Technik, der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen, der Minister für Kultur verpflichtet, dem zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates bis zum 31. März des laufenden Jahres je eine Übersicht nationalpreiswürdiger Leistungen in Form von Listen einzureichen.

#### § 6

(1) Beim Ministerrat bestehen 2 Auszeichnungsausschüsse:

- a) für Nationalpreise für Wissenschaft und Technik,
- b) für Nationalpreise für Kunst und Literatur.

Die Auszeichnungsausschüsse prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung gegeben sind, und leiten Maßnahmen ein, die geeignet sind, die Öffentlichkeit rechtzeitig mit den Leistungen der Nationalpreiskandidaten bekannt zu machen. Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates ernannt.

(2) Zur Unterstützung der Auszeichnungsausschüsse sind Fachkommissionen tätig, deren Mitglieder vom zuständigen Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates ernannt werden. Den Fachkommissionen sind die eingereichten Listen zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Fachkommissionen sind verantwortlich für die gründliche und sachgemäße Beurteilung der Vorschläge auf der Grundlage der festgelegten Grundsätze. Die Fachkommissionen geben den Auszeichnungsausschüssen Empfehlungen für die weitere Behandlung der Vorschläge.

(3) Die Bestätigung der Vorschläge erfolgt durch den Ministerrat.

#### § 7

Die Verleihung des Preises erfolgt auf Empfehlung des Ministerrates durch den Vorsitzenden des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik oder in seinem Namen. Die Verleihung des Preises erfolgt in der Regel zum 7. Oktober, dem Tag der Republik.

#### § 8

(1) Der Preis ist in der

1. Klasse = 100 000 MDN
2. Klasse = 50 000 MDN
3. Klasse = 25 000 MDN.

(2) Bei der Auszeichnung von Kollektiven erfolgt die Aufteilung des Preises entsprechend den Leistungen der Auszuzeichnenden.

(3) Bei der Auszeichnung von Kollektiven über 4 Personen kann eine Erhöhung des Preises vorgenommen werden.

#### § 9

(1) Es können jährlich verliehen werden:

- a) für Wissenschaft und Technik
  - bis zu 5 Preisen der 1. Klasse,
  - bis zu 10 Preisen der 2. Klasse,
  - bis zu 15 Preisen der 3. Klasse,
- b) für Kunst und Literatur
  - bis zu 3 Preisen der 1. Klasse,
  - bis zu 6 Preisen der 2. Klasse,
  - bis zu 9 Preisen der 3. Klasse.

(2) Die Mittel für die Verleihung des Nationalpreises werden aus dem Staatshaushalt zur Verfügung gestellt und sind vom Büro des Ministerrates, Verwaltung für staatliche Auszeichnungen, zu planen.

#### § 10

(1) Zum Preis gehören eine Medaille und eine Urkunde. Bei der Auszeichnung von Kollektiven erhält jedes Mitglied eine Medaille und eine Urkunde.

(2) Die Medaille ist rund, aus Gold und hat einen Durchmesser von 26 mm. Sie zeigt auf der Vorderseite das Porträt von Johann Wolfgang von Goethe und die Worte „Deutsche Demokratische Republik“. Auf der Rückseite stehen die Worte „Deutscher Nationalpreis“, umrankt von zwei Lorbeerzweigen.

(3) Die Medaille wird an einer rechteckigen, mit einem schwarz-rot-goldenen Band bezogenen Spange, die mit dem Emblem der Deutschen Demokratischen Republik versehen ist, getragen.

(4) Die Interimsspange entspricht der Medaillenspange.

#### § 11

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

#### § 12

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).